

Ian Maclean: *Interpretation and Meaning in the Renaissance. The Case of Law*. Cambridge [u. a.]: Cambridge University Press 1992. XIII/327 S.

Unsere Kenntnisse von der Geschichte der Methodenlehren der Interpretation in der Neuzeit sind in vielfältiger Hinsicht unvollständig bzw. aufgrund des Vorherrschens bestimmter historischer Perspektiven recht einseitig. Dilthey kommt zwar das Verdienst zu, ein Bild der Entwicklung der Hermeneutik gegeben zu haben, das über lange Zeit hinweg bestimmend blieb. In diesem Bild wird zum einen die wichtige Rolle der protestantischen Theologie für die Herausbildung einer historisch ausgerichteten Bibelinterpretation betont, zum anderen die Hermeneutik Schleiermachers als ausschlaggebender Entwurf einer Allgemeinen Hermeneutik hervorgehoben. Das Vorherrschen dieser Perspektive hat aber auch dazu geführt, daß Entwicklungen, die sich nicht so leicht in sie einfügten, in der Forschung eher vernachlässigt wurden. So wurde etwa zum einen lange Zeit die Bedeutung der Allgemeinen Hermeneutik im Denken der Aufklärung unterschätzt, zum anderen fachspezifischen Hermeneutiken wie der klassisch-philologischen oder der juristischen keine hinreichende Aufmerksamkeit geschenkt. Erst in letzter Zeit beginnt sich die Situation langsam zu ändern. Wie wichtig eine Allgemeine Hermeneutik im Denken der Aufklärung war, konnte insbesondere aufgrund der in den letzten Jahrzehnten erfolgten Erforschung der deutschen Aufklärung klar werden¹. Und allmählich rücken auch andere Einzelher-

¹ Von Bedeutung war in diesem Zusammenhang auch die Neuherausgabe vieler einschlägiger Texte aus der Zeit zwischen dem 16. und dem 19. Jahrhundert durch Lutz Geldsetzer. Zur Allgemeinen Hermeneutik in der Aufklärung siehe

meneutiken als die theologische ins Blickfeld². In diesem Zusammenhang ist Macleans Buch von Bedeutung, das Methodenlehren der juristischen Interpretation zur Zeit der Renaissance zum Gegenstand hat.

Der Verfasser untersucht Theorien der Interpretation und der sprachlichen Bedeutung in der Jurisprudenz in der Zeit von etwa 1460 bis 1630. Er will erstens auf einen großen, vernachlässigten Korpus von Texten hinweisen, die Ideen zur Interpretation wie zu Semantik und Sprachtheorie enthalten; zweitens will er zeigen, wie die Diskussion dieser Gegenstände innerhalb dieses Korpus unser Verständnis des Renaissancedenkens über Sprache verbessern kann. Zu den Autoren, deren Schriften Maclean häufiger zitiert, gehören u. a.: Andrea Alciato, Jean Bodin, Bartholomaeus Caepolla, Johannes Th. Frey (Freigius), Christoph Hegendorf, Ioannes Oldendorp, Pierre Rebuffi, Jacobus Thomingius, Alessandro Turamini. Auf eine kurze Einleitung, die die Thematik des Buches erläutert, folgen zwei Kapitel, die die institutionelle Wirklichkeit und das Umfeld der Jurisprudenz der damaligen Zeit beschreiben. Im ersten geht es um das Studium des römischen Rechts und seinen Status an den Universitäten, um die verschiedenen Arten damals verfaßter juristischer Texte, um die Reaktion der Juristen auf Justinians Verbot der Interpretation der Digesten und um die Interpretationsautorität der Juristen.³ Im zweiten diskutiert der Verfasser vor allem die Relevanz der Disziplinen des Trivium für die juristische Interpretation. Kernstück des Buches ist das dritte Kapitel: „Theories of Interpretation and Meaning“, auf das ich im Anschluß an diesen Überblick zurückkomme. Das vierte Kapitel sucht Parallelen außerhalb des römischen Rechts (in England) bzw. außerhalb des institutionell verankerten juristischen Denkens (bei Francisco Suarez) aufzuzeigen und illustriert Ausführungen des dritten Kapitels anhand des damaligen Beleidigungsrechts. Auf eine knappe zusammenfassende Diskussion folgen eine Bibliographie der Primärquellen (mehr als 250 Titel), ein Index von Zitaten aus dem *Corpus Juris Civilis*, ein Namenverzeichnis und ein Verzeichnis lateinischer Ausdrücke. Allen lateinischen Zitaten sind Übersetzungen ins Englische beigelegt, was das Buch einem größeren Publikum zugänglich macht.

jetzt Werner Alexander, *Hermeneutica Generalis. Zur Konzeption und Entwicklung von allgemeinen Verstehenslehren im 17. und 18. Jahrhundert*, Stuttgart 1993. Axel Bühler und Luigi Cataldi Madonna (Einleitung, in: Georg Friedrich Meier, *Versuch einer Allgemeinen Auslegungskunst*, Hamburg 1994) zeigen die Verbindung zu wichtigen Themen der Philosophie der deutschen Aufklärung auf.

² Zur literarischen Hermeneutik siehe vor allem Peter Szondi, *Einführung in die literarische Hermeneutik*, in: ders., *Studienausgabe der Vorlesungen*, Bd. 5, Frankfurt 1975, und Klaus Weimar, *Historische Einleitung zur literarwissenschaftlichen Hermeneutik*, Tübingen 1975.

³ In den weitgehenden Ansprüchen auf Auslegungsautorität einiger Renaissancejuristen sieht Maclean die Idee einer Allgemeinen Hermeneutik, wie sie später Dannhauer formulierte, vorgeprägt (S. 62). Hierbei übersieht er m. E. aber, daß das Programm der Allgemeinen Hermeneutik wesentlich mit dem breiteren philosophischen Hintergrund einer Wissensbegründung *more geometrico* zusammenhängt.

Im dritten Kapitel (S. 87–178) referiert und diskutiert der Verfasser folgende Themen: (1) Wann ist Interpretation notwendig, und wer ist dazu befugt, sie durchzuführen?; (2) die begriffliche Unterscheidung zwischen Interpretation und Signifikation, also zwischen Auslegung und Sinnverleihung; (3) Definition, Etymologie und Unterteilung als Interpretationsmethoden; (4) deklarative, extensive und restriktive Weisen der Interpretation; (5) eigentliche und uneigentliche Verwendung von Wörtern; Mehrdeutigkeit; die Rolle des Sprachgebrauchs; (6) Spitzfindigkeit bei der Gesetzesauslegung; (7) rechtliche Fiktionen; (8) die Rollen subjektiver und objektiver Bedeutung: die *mens legislatoris* im Gegensatz zur *ratio legis*; (9) Performative in der juristischen Sprachverwendung; (10) nichtsprachliche Aspekte bei der Interpretation: Sitte und Billigkeit. Besonderes Interesse verdienen die Ausführungen Macleans zu den Punkten (1), (4), (8), (9) und (10), die deshalb im folgenden resümiert seien: *Ad (1)* Alle untersuchten Autoren meinten, es gebe klare Textstellen, die keiner Interpretation bedürfen. Sie zu identifizieren bzw. andere Textstellen zu interpretieren, ist – sofern der Fürst nicht einschreitet – Prärogativ der Juristen. *Ad (4)* In der Renaissancejurisprudenz gab es verschiedene Taxonomien von Interpretationsweisen. Auf einige geht Maclean ein, unter anderem auf die von Caepolla, der vier Interpretationsweisen unterschied: a) die Beseitigung von Dunkelheit durch die passende Erklärung des dunklen Wortes (*interpretatio declarativa*); b) die Überleitung eines rechtlichen Falles oder Vorgehens von einem Kontext in einen anderen (*interpretatio correctiva*); c) die Zurückführung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auf die Absicht des Gesetzgebers und damit auf den wahren Zweck des Statuts (*interpretatio restrictiva*); d) die besonders kontroverse *interpretatio extensiva*, bei der das Gesetz vervollständigt wird, um auch auf nicht explizit berücksichtigte Fälle angewendet werden zu können; „das korrekte Voranschreiten von dem, was ausgedrückt ist, zu dem, was nicht ausgedrückt ist“ (Caepolla, zit. S. 119). Maclean bemerkt (S. 117, Anm. 107), daß die frühe Geschichte dieser und ähnlicher Unterscheidungen (die später immer wieder verwendet werden, so etwa von Grotius und von Thomassius) noch unbekannt ist. *Ad (8)* Was bedeuten die Worte des Gesetzes? Was beabsichtigte der Gesetzgeber, als er ein Gesetz in diesen oder jenen Worten niederschrieb? Alle Autoren – sagt der Verfasser – akzeptierten die Priorität der *mens* über die *verba* und auch die psychologische Realität des *mens*. Sie meinten also, es gehe bei der Interpretation vor allem darum, die Intention des Verfassers herauszubekommen. Die Kenntnis der Absicht des Gesetzgebers erfordere jedoch nach den hier untersuchten Autoren auch die Kenntnis des Grundes oder der Motivation des Gesetzes, der *ratio legis*. Diese sei mit der natürlichen Gerechtigkeit verknüpft. Maclean meint aber, die Gegenüberstellung *mens/ratio* in der Renaissancejurisprudenz könne letztlich nicht aufrechterhalten werden; denn einerseits könne die *mens* nur durch Betrachtung des äußeren Gesetzeskontexts festgestellt werden; hierbei müßten aber Informationen herangezogen und Schlüsse durchgeführt werden, die letztlich zur *ratio legis* gehörten. Andererseits sei die *ratio legis* nur als die *mens legislatoris* identifizierbar (S. 155). *Ad (9)* Renaissancejuristen sahen, daß die juristische Sprachverwendung wichtige performative Funktionen hat. Turamini entwickelte eine Dreiteilung von Sprechakten, unterschied *verba, vis, potestas* (S. 169). Maclean meint, hier bestünden auffallende Parallelen zu den Kategorien des Lokutionären (*verba*),

Illokutionären (*vis*) und Perlokutionären (*potestas*) der heutigen Sprachtheorie, vor allem bei Austin. Turamini und Rogerius gaben auch detaillierte Klassifikationen performativer Äußerungen im Recht (S. 170). *Ad (10)* Von Bedeutung bei der Gesetzesinterpretation war auch immer die Billigkeit (*aequitas*), ein nicht-sprachlicher Interpretationsgesichtspunkt. Maclean erinnert an Billigkeitsaufforderungen im *Corpus Juris Civilis* und an den aristotelischen Ursprung des Billigkeitsgedankens in der ἐπιείκεια⁴, die die Anwendung allgemeiner Sätze betrifft (S. 22). Die Billigkeitsaufforderung hatte die Funktion, die starre Tendenz des niedergeschriebenen Gesetzes zu korrigieren. Billigkeit war teilweise moralisch geboten, zum andern Teil Ausübung einer natürlichen Vernunft (*naturalis ratio*, S. 176).

Zum Schluß weist der Autor darauf hin, daß die juristische Hermeneutik der Renaissance sich von der des Mittelalters insbesondere durch die Beachtung der performativen Funktion der Sprache wie auch durch eine stärkere Trennung konventioneller Bedeutung und intendierter Äußerungsbedeutung unterschied. Zum andern betont Maclean in angenehm unpräziser Weise die Kontinuitäten: So war in der Renaissance wie auch zuvor im Mittelalter der Zugang zur Sprache ausschließlich mentalistisch. – Durch die ansatzweise Erschließung eines bislang weitgehend unbekanntes Korpus von Texten erweitert das vorliegende Buch unsere Kenntnisse über die Interpretationsmethodologie der frühen Neuzeit, nicht nur in Hinsicht auf die Auslegung in der Jurisprudenz, sondern auch auf Auslegung im allgemeinen.

Mannheim

Axel Bühler

⁴ Siehe zur Verbindung mit Aristoteles' ἐπιείκεια auch Oliver Scholz, „Hermeneutische Billigkeit“ – Zur philosophischen Auslegungskunst der Aufklärung“, in: B. Niemeyer/D. Schütze (Hrsg.), *Philosophie der Endlichkeit*, Würzburg 1992.